

ERKLÄRUNGEN DES ANTRAGSTELLERS

Ich ermächtige den Versicherer, die im Zusammenhang mit der beantragten Versicherung stehenden Daten an andere Versicherungsunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen der Versicherungsunternehmen zu übermitteln und bin einverstanden, dass Vorversicherer die dazu notwendigen Auskünfte geben. Durch meine Unterschrift mache ich die oben genannten Erklärungen sowie die nebenstehend angeführten weiteren Erklärungen und Hinweise zum Inhalt des Antrages und erkenne diese an. Weiters bestätige ich den Erhalt einer Durchschrift dieses Antrages. Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. Ich erkenne an, keine Risiken zur Versicherung zu beantragen, die nach diesem Antrag oder den auf der Rückseite ersichtlichen Bedingungen als ausgeschlossen oder anfragepflichtig bezeichnet sind.

Unterschrift des Betreuers

Ort und Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers

WEITERE ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die beantragte Versicherung sind die derzeit geltenden Tarifbestimmungen, die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Antragsbindungsfrist

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine ausgehandelte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages bei der Grazer Wechselseitigen.

Anzeigepflicht – Schriftform

Der Versicherungsnehmer (Antragsteller) ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt. Versicherungsanträge sowie sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers (Antragstellers) müssen schriftlich erfolgen. Abmachungen und Erklärungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie schriftlich ausgefertigt und vom Versicherer firmenmäßig gezeichnet sind.

Rücktrittsrecht

Ein Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.

PRÄMIE

Die nachstehend angeführten Prämienätze gelten für Ausstellungen in Österreich mit einer Versicherungsdauer entsprechend der Veranstaltungsdauer sowie jeweils maximal 7 Tage für den Hin- und Rücktransport aus/nach Österreich und angrenzenden Ländern.

- **Grunddeckung** 1,75 ‰, Mindestprämie € 100,-
- **Volle Deckung** 5 ‰, Mindestprämie € 100,-
inkl. Versicherungssteuer von derzeit 11%.

WICHTIG!

Für besonders bruchgefährdete Gegenstände wie Glas, Porzellan, Gips, Keramik, Steingut etc. ist ein Prämienzuschlag von 100 % auf die oben angeführten Prämienätze zu berechnen.

In der Transportabteilung anfragepflichtig sind:

- Transporte, die nicht innerhalb von Österreich bzw. von/nach daran angrenzenden Ländern stattfinden.
- Ausstellungen in Zelten oder im Freien.
- Die Versicherung von echten Pelzen und Teppichen, echtem Schmuck, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Modellen/Prototypen, Briefmarken und Kraftfahrzeugen.
- Risiken mit Gesamtversicherungssummen pro Versicherungsnehmer von mehr als € 363.370,-.

ACHTUNG!

SCHÄDEN DURCH EINBRUCHDIEBSTAHL, DIEBSTAHL ODER RAUB, DIE NICHT UNVERZÜGLICH NACH BEKANNT WERDEN BEI DER POLIZEI ZUR ANZEIGE KOMMEN, KÖNNEN NICHT ANERKANNT WERDEN!

Besondere Versicherungsbedingungen für Messen und Ausstellungen

Artikel 1 – Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Ausstellungsgüter auf Messen und gewerblichen Ausstellungen und während der damit verbundenen Transporte.

Artikel 2 – Versicherungsgrundlagen und Umfang der Versicherung

Der Versicherer deckt die in der gewählten Versicherungsvariante angeführten Gefahren. Die gewählte Versicherungsvariante ist in der Polizza ersichtlich und bietet folgenden Schutz:

a) Grunddeckung

Während des Transportes zu und von dem Veranstaltungsort leistet der Versicherer Ersatz für Verlust und Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge von

- **Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, Raub und Einbruchdiebstahl in das verschlossene bzw. Diebstahl des gesamten Fahrzeuges samt Ladung.**

Grundlage dieser Deckung sind die Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Transportversicherung (AÖTB 2009).

Während der Messe bzw. Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerung gelten

- **Brand, Blitzschlag, Explosion, Raub, Einbruchdiebstahl, Austritt von Leitungswasser** auf Grundlage der AÖTB 2009 sowie der jeweils gültigen Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sowie der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) als versichert.

b) Volle Deckung

Gegen gesonderte Vereinbarung kann das Risiko der Beschädigung sowie, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind, des **Diebstahls bzw. während der Transporte durch Frachtführer auch des Abhandenkommens** zusätzlich zu unter den a) genannten Gefahren mitversichert werden. Bei Schäden durch Diebstahl wird die im Antrag und in der Polizza dokumentierte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Als Grundlage dieser erweiterten Deckung gelten die Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Transportversicherung (AÖTB 2009) als vereinbart.

Zusätzlich zu den in a) und b) genannten Gefahren gelten als mitversichert:

- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren des Schuttes zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 3% der Versicherungssumme, maximal jedoch € 727,-, soweit der Versicherungsnehmer damit belastet wird und der unmittelbare Schaden durch Transportmittelunfall, Feuer- oder Leitungswasser verursacht wurde. Zusätzliche Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Durch Einbruchdiebstahl in die Ausstellungsräumlichkeiten eingetretene Verluste an persönlichen Gegenständen des Versicherungsnehmers oder seiner Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von € 364,- pro Ereignis. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Schmucksachen, Uhren, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art sowie Gegenstände mit vorwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert.

Artikel 3 – Ausschlüsse

1. In Ergänzung der in Artikel 6 der Allgemeinen Bedingungen der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG für die Transportversicherung (AÖTB 2009) genannten Ausschlüsse gelten als nicht versichert:

- a) Diebstahl von Gegenständen kleineren Formats während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen sowie der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z. B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens- und Genussmittel).
- b) Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Versicherten.
- c) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub, die nicht unverzüglich, spätestens am Abend desselben Tages zur polizeilichen Anzeige gebracht werden.
- d) Inventurdifferenzen.
- e) Schäden an den versicherten Gegenständen, während diese auf- und abgebaut bzw. montiert und demontiert werden.
- f) Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung der Exponate. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

2. Sofern Bedingungen und Prämien nicht vor Risikobeginn direkt mit der Transportabteilung vereinbart wurden, gelten weiters als ausgeschlossen:

- a) Transporte, die nicht innerhalb Österreichs bzw. von/nach daran angrenzenden Ländern stattfinden.
- b) Ausstellungen in Zelten oder im Freien.
- c) Die Versicherung von echten Pelzen, echtem Schmuck, echten Teppichen, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Modellen/Prototypen, Briefmarken und Kraftfahrzeugen.
- d) Hin- und Rücktransporte zum/vom Veranstaltungsort in der jeweils maximal 7 Tage übersteigenden Dauer.
- e) Risiken mit Gesamtversicherungssummen pro Versicherungsnehmer von mehr als € 363.370,-.

Artikel 4 – Dauer der Versicherung

Ohne besondere Vereinbarung gilt die Versicherung während der offiziellen Ausstellungsdauer sowie während der Transporte vom Versicherungsnehmer oder Versicherten zum Ausstellungsort und zurück. Lagerungen in dieser Zeit gelten entsprechend der gewählten Versicherungsvariante als gedeckt. Die maximale Versicherungsdauer beträgt jeweils 7 Tage vor und nach der offiziellen Ausstellungsdauer, wobei

- der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendeort zwecks unverzüglicher Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird;
- der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung im Haus oder Lager am Absendeort wieder eintrifft. Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

Artikel 5 – Maßnahmen im Schadenfall

Alle Schäden sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; dem Versicherer ist weiters ein wertmäßig detailliertes Verzeichnis aller ausgestellten Gegenstände vorzulegen. Ansonsten hat die Feststellung von Schäden im Sinn der der Versicherung zugrundeliegenden Bedingungen zu erfolgen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub ist dem Versicherer die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.